

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2012	Ausgegeben und versendet am 12. Juli 2012	29. Stück
----------------------	--	------------------

50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juli 2012 über die Ausgestaltung der Wahlkarten nach der Gemeindewahlordnung 1992 (Wahlkartenverordnung 2012)
51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juli 2012 über die Höchstverzinsung von Fremddarlehen (Fremddarlehen-Höchstverzinsungs-Verordnung 2012)
-

50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juli 2012 über die Ausgestaltung der Wahlkarten nach der Gemeindewahlordnung 1992 (Wahlkartenverordnung 2012)

Auf Grund des § 30b Abs. 2 und 3 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Wahlkarte für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters hat auf der Vorderseite den in **Anlage 1** ersichtlichen Aufdruck zu enthalten.

(2) Die Wahlkarte für die engere Wahl des Bürgermeisters hat auf der Vorderseite den in **Anlage 2** ersichtlichen Aufdruck zu enthalten.

(3) Die Wahlkarte für die vorzeitige Neuwahl des Bürgermeisters hat auf der Vorderseite den in **Anlage 3** ersichtlichen Aufdruck zu enthalten.

(4) Die Wahlkarte für die Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters hat auf der Vorderseite den in **Anlage 4** ersichtlichen Aufdruck zu enthalten.

§ 2

Die Wahlkarten gemäß § 1 sind im Format DIN E5 (200 x 280 mm) herzustellen und haben auf der Rückseite jeweils den in **Anlage 5** ersichtlichen Aufdruck zu enthalten.

§ 3

Das Überkuvert für die Wahlkarte ist in einer Größe herzustellen, dass die Wahlkarte ungefaltete eingelegt werden kann. Das Überkuvert hat die in der **Anlage 6** ersichtlichen Aufdrucke zu enthalten.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wahlkartenverordnung, LGBl. Nr. 20/2008, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl

Verschließen Sie die Wahlkarte nach der Stimmabgabe.
(Bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden.)

Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprengel	
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse/Hausnummer	
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familien- oder Nachname		Geburtsjahr:
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am XX.XX.XXXX

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich die inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe	Unterschrift 
Datum der Stimmabgabe (TT.MM.JJJJ)	

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie die beiden amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie beide Stimmzettel in das eine blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (insbesondere eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.

Die Wahlkarte muss am XX.XX.XXXX, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.

Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.

Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Wahlkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.

2. Vor einer Wahlbehörde am Wahltag:

- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor jener Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie am Wahltag mit dieser Wahlkarte auch vor der Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihrer Gemeinde Ihre Stimme abgeben, wenn Sie dies beantragt haben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte unausgefüllt samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

Verschließen Sie die Wahlkarte nach der Stimmabgabe.
(Bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden.)

Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprenkel	
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse/Hausnummer	
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familien- oder Nachname		Geburtsjahr:
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

Engere Wahl des Bürgermeisters am XX.XX.XXXX

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe	Unterschrift 
Datum der Stimmabgabe (TT.MM.JJJJ)	

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die engere Wahl des Bürgermeisters (Stichwahl) auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (insbesondere eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.

Die Wahlkarte muss am XX.XX.XXXX, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.

Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.

Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Wahlkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.

2. Vor einer Wahlbehörde am Wahltag:

- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor jener Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie am Wahltag mit dieser Wahlkarte auch vor der Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihrer Gemeinde Ihre Stimme abgeben, wenn Sie dies beantragt haben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte unausgefüllt samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

Verschließen Sie die Wahlkarte nach der Stimmabgabe.
(Bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden.)

Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprengel	
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse/Hausnummer	
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familien- oder Nachname		Geburtsjahr:
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

Wahl des Bürgermeisters am XX.XX.XXXX

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe	Unterschrift 
Datum der Stimmabgabe (TT.MM.JJJJ)	

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Wahl des Bürgermeistes auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (insbesondere eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.

Die Wahlkarte muss am XX.XX.XXXX, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.

Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.

Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Wahlkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.

2. Vor einer Wahlbehörde am Wahltag:

- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor jener Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie am Wahltag mit dieser Wahlkarte auch vor der Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihrer Gemeinde Ihre Stimme abgeben, wenn Sie dies beantragt haben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte unausgefüllt samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

Verschließen Sie die Wahlkarte nach der Stimmabgabe.
(Bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden.)

Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprengel	
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse/Hausnummer	
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familien- oder Nachname		Geburtsjahr:
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters am XX.XX.XXXX

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe	Unterschrift 
Datum der Stimmabgabe (TT.MM.JJJJ)	

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Sich an der Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters in Ihrer Gemeinde wie folgt beteiligen:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (insbesondere eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.

Die Wahlkarte muss am XX.XX.XXXX, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.

Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.

Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Wahlkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.

2. Vor einer Wahlbehörde am Wahltag:

- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor jener Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie am Wahltag mit dieser Wahlkarte auch vor der Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihrer Gemeinde Ihre Stimme abgeben, wenn Sie dies beantragt haben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte unausgefüllt samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

WAHLKARTE

Gemeindewahlbehörde



**ÜBERKUVERT
WAHLKARTE**

Postentgelt beim Empfänger einheben



Reply Paid
Antwortsendung
Austria/Österreich

**Gemeindewahlbehörde
Gemeinde XXXXX**

AUSTRIA

51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juli 2012 über die Höchstverzinsung von Fremddarlehen (Fremddarlehen-Höchstverzinsungs-Verordnung 2012)

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Z 3 und des § 26 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 - Bgld. WFG 2005, LGBL. Nr. 1, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 5/2012, wird verordnet:

§ 1

Höchstverzinsung von Fremddarlehen

(1) Diese Verordnung setzt die Höchstverzinsung von Fremddarlehen zur Finanzierung der Errichtung von Bauvorhaben mit mehr als zwei Wohnungen fest, die Voraussetzung für die Gewährung von Zinsenzuschüssen gemäß § 21 Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz 2005 - Bgld. WFG 2005, LGBL. Nr. 1, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 5/2012, ist.

(2) Für die Gewährung einer Förderung darf die Verzinsung des in einem Kalenderjahr zugezählten Darlehens den entsprechenden Durchschnittszinssatz der aus führenden Finanzinformationssystemen entnehmbaren Zinsswap-Sätze der ersten beiden Monate des dem Kalenderhalbjahr vorausgehenden Kalenderquartals um nicht mehr als 1%-Punkt übersteigen. Der Zinssatz der gewählten Fixzinsbindungsperiode hat sich dabei an jenem der nächstliegenden Euro Zinsswap-Laufzeit zu orientieren. Als Referenzgröße gilt der ISDAFIX um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlichte Euro-Swap-Satz.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. März 2004 betreffend die Höchstverzinsung von Fremddarlehen, LGBL. Nr. 35/2004, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Nießl

